



Schutzkonzept zum Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen

der ev. Kita Regenbogen Langenzenn

Ev. Kindertagesstätte Regenbogen Langenzenn
Protsorgstr. 2
90579 Langenzenn

Tel.: 09101-6167
Fax: 09101/903644
E-Mail: kita.regenbogen.langenzenn@elkb.de
Homepage: www.kita-regenbogen-langenzenn.de/

Ansprechpartner: Hanna Mayer und Laura Fraas, sowie das gesamte Team der Kita Regenbogen
Trägervertreter: Stefan Stauch

Inhalt

1. KINDERSCHUTZ.....	4
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA	7
1.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung	9
2. GRUNDLAGEN	11
2.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	11
2.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	12
2.3. Übergriffe	12
2.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	13
3. VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	15
3.1. Krisenteam und Krisenmanagement	15
3.2. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung.....	16
3.3. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	20
4. RISIKO- UND POTENTIALANALYSE	29
4.1. Täter*innenstrategien	29
4.2. Bearbeiteter Fragenkatalog zur Analyse.....	30
4.3. Ampelbogen für Verhaltensweisen in drei Kategorien.....	35
4.4. Matrix – Weiterentwickelt aufgrund des Fragenkatalogs	37
5. PERSONALFÜHRUNG.....	39
5.1. Einstellungsverfahren	39
5.2. Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags	39
5.3. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitendenjahresgespräche	40
5.4. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen.....	41
5.5. Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision.....	41
5.6. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex.....	42
5.7. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	44
5.8. Beschäftigtenschutz und Rehabilitation.....	45
6. EINRICHTUNGSKONZEPTION.....	48
6.1. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur.....	48
6.1.1. Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigte	48
6.1.2. Beschwerdeverfahren und -bearbeitung	50
6.1.3. Beschwerdeverfahren für Kinder	50
6.1.4. Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen	51
6.2. Sexualpädagogisches Konzept.....	52
6.3. Digitale Medien.....	56
6.4. Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung.....	58
6.5. Beratungsstellen zum Thema Gewalt.....	58

6.6.	Notfallpläne zum Schutz der Kinder	58
7.	Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	60
8.	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	62
9.	Wichtige Adressen	63

1. KINDERSCHUTZ

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die ev. Kita Regenbogen in Langenzenn soll für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Unsere Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Das Ziel des vorliegenden Konzeptes ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren. Hierzu werden im Folgenden die Bereiche Risikoanalyse, Personalführung, sowie Einrichtungskonzeption in den Blick genommen, um anschließend mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einem individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen und diesen für alle verbindlich festzuhalten.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)¹ bestimmt:

§ 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

¹ https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/PravG.pdf

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei

äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach §45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind

die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden

die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden

zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden

zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei Betriebsaufnahme

bevorstehender Schließung der Einrichtung

konzeptionellen Änderungen

Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im § 8a SGB VIII und im Art. 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.2. Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren, sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.

Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.

In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).

Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.

Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Trägeraufgaben:

- Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeitenden über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kita mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet und die hinzuzuziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist.

- Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags werden innerhalb der Einrichtung entsprechende Handlungskonzepte erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert. Diese werden kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft und weiterentwickelt.
- Der Träger und die Leitung arbeiten mit den Mitarbeitenden daran, sich entsprechend zu verhalten, damit die genannten Punkte in der päd. Arbeit verwirklicht werden.
- Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich, dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin dafür, dass in der Einrichtung Strukturen und Handlungsabläufe so konzipiert sind, dass Gefährdungsmomente minimiert werden.
- Der Träger beschäftigt in seiner Kita Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind.
- Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen Einstellungen, ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.
- Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden mittels Fort- und Weiterbildungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen im fachlich kompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schulen.

Leitungsaufgaben:

- Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden in Dienstbesprechungen und bei Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, über die Verpflichtungen zur Wahrung des Schutzauftrags gemäß BKiSchG, erläutert die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, erklärt Dokumentationsunterlagen u. Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeitenden zur Verfügung.
- Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen.
- Der Leitung sind als Verantwortlicher, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen. Sie ist für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig.
- Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden in Dienstbesprechungen und bei Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, über die Verpflichtungen zur Wahrung des Schutzauftrags gemäß BKiSchG, erläutert die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, erklärt Dokumentationsunterlagen u. Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeitenden zur Verfügung.
- Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen.
- Der Leitung sind als Verantwortlicher, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen. Sie ist für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig. Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher und sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungsthemen kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für die Thematik wach zu halten.
- Die Leitung hat die Verantwortung für die Dokumentation der Handlungsschritte der Prozessregelung „Wahrung des Schutzauftrags“. Sie trägt auch Verantwortung für das Erstellen eines Verhaltenskodex mit Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs

und Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen, sowie der Erwachsenen untereinander, mit dem Ziel einer Konsensbildung über ethische Grundhaltungen (z.B. christliches Menschenbild; Kinderrechte; Themen wie Machtverhältnisse/ Machtmissbrauch).

- Die Leitung stellt sicher, dass mit ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung thematisiert wird.

Verantwortungen von Mitarbeiter:

- Den MA sind die Verpflichtungen und internen Regelungen aus der Vereinbarung des Trägers der Kita mit dem Jugendamt gemäß BKiSchG bekannt, sowie die internen Regelungen und Dokumentationsunterlagen und diese werden umgesetzt.
- Die päd. MA wissen um gewichtige Anhaltspunkte im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung.
- Die päd. MA stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten ab.
- MA haben ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der MA bekannt werden.

Erziehungspartnerschaft ernst nehmen:

- Prävention wird erleichtert, wenn Elternarbeit transparent gestaltet wird und das Thema Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder bei Elternabenden thematisiert wird und dabei über den Verhaltenskodex der Kita informiert wird.
- Die Vertrauensbeziehung der päd. MA zu den Eltern sollte auch bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung genutzt werden.
- Bei Problemen gilt es die Eltern auf eine wertschätzende Art und Weise anzusprechen und auf Hilfsangebote bzw. deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- Der Grundsatz „vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ ist bei allen Entscheidungen, Maßnahmen sowie bei der Meldung an das Jugendamt zu beachten. Ausnahme, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
- Die Leitung entwickelt und etabliert eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur für Kinder und Eltern. Im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft werden die Eltern ermuntert bei allen Fragen und Problemen frühzeitig das Gespräch mit den päd. MA zu suchen.
- Die päd. MA erhalten genügend Möglichkeiten zur Fortbildung, Netzwerkarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Fachkräften gehören dazu.

1.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und

unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Langenzenn ist Träger von zwei Kitas (Kita Pustebume und Kita Regenbogen).

Kinder sind in unserer Kirchengemeinde herzlich willkommen. Das ist für uns eine wichtige diakonische und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wir mit viel Freude und Engagement übernehmen. Zugleich stellt dies für aber auch eine hohe Verantwortung dar, gilt es doch die uns anvertrauten Kinder ins Leben zu begleiten und die Kinderseele vor Gefahren zu schützen. Präventionsmaßnahmen helfen uns bei der Umsetzung. Die Verfahren und Zuständigkeiten sind im Blick auf Interventionen in Verdachtsfällen geklärt. Folgende Grundsätze und Ziele sind uns dabei wichtig:

Die Kinder in unseren Einrichtungen werden davor bewahrt, durch akute oder drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

Dem Träger und den Mitarbeitenden ist bewusst, dass die Gefahren sowohl vom sozialen Umfeld, der uns anvertrauten Kinder, als auch von der Kindertagesstätte ausgehen können.

Alle unsere Mitarbeitenden sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGBVIII bzw. Art 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten und Kindern, sowie deren Partizipation gewährleistet.

In unseren beiden Einrichtungen gibt es sowohl für die Kinder wie auch die Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Zum Schutz der Kinder beschäftigen wir ausschließlich Mitarbeitende, die gemäß §72 SGB VIII fachlich und persönlich dafür geeignet sind.

Bei jeder Neueinstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG verpflichtend. Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder verlangen wir auch von allen ehrenamtlich in der Einrichtung Tätigen sowie den Fachdiensten das erweiterte Führungszeugnis.

Durch die Festlegung der gemeinsamen Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeitenden kommen wir als Träger unserer Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zu dem verantwortlichen Mitarbeiten im Rahmen des Kinderschutzes nach.

2. GRUNDLAGEN

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

- Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“²

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder. Diese und mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

2.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“³

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach)
- soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft)
- das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“⁴

² Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

³ Jörg Maiwald, zit: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019

⁴ siehe: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

2.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen, z. B. „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen werden in Form von kollegialer Beratung innerhalb des (Gruppen-)teams reflektiert. Gemeinsam wird gewünschtes Verhalten erarbeitet.

2.3. Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich

- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern
- Misshandlung
- Vernachlässigung
- Essensentzug
- Aufsichtspflichtverletzung
- Freiheitsberaubung

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde. Überforderungen nicht adäquat begegnet wird. Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in je nach Situation notwendig, die betroffenen Kinder räumlich zu trennen. Hierbei wird ein Kind niemals alleine gelassen und von Kolleginnen des Hauses betreut.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zugeteilt (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

2.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“⁵

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:⁶

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung entwickelt

⁵ Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>

⁶ siehe: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf, Stand 21.05.2019

3. VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

3.1. Krisenteam und Krisenmanagement

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.

Aspekte eines Handlungsplans für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:⁷

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis	Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet? ⁸
Dokumentation	Wer dokumentiert was wie?
Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

Einschätzung und Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung – Erarbeitet im Team am 08.11.2022

Was zählt unter Kindeswohlgefährdung?

- Alle Verhaltensweisen, die dem Wohlbefinden und der gesunden Entwicklung des Kindes schadet
- Seelische und körperliche Gewalt
- Vernachlässigung
- Machtmissbrauch
- Verwahrlosung

⁷ In Anlehnung an: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf; Seite 19, Stand 21.08.2019

⁸ https://www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019

Wie reagiere ich bei dem Verdacht der KWG:

...in der Familie

- Fallbesprechung im Kleinteam, anschließend mit Leitung und Großteam
- Dokumentieren
- Leitung informiert Behörden und leitet ein weiteres Vorgehen ein
- Einhaltung des Leitfadens des Landkreises Fürth (siehe Grafik)
- Je nach Schwere der KWG das Gespräch mit Eltern suchen und Unterstützung anbieten
- Genaue Beobachtung
- Hilfe von außen suchen (KoKi)

...innerhalb der Einrichtung:

- Gespräch mit Leitung
- Beobachtungen dokumentieren
- Leitung informiert Träger
- Gespräch zwischen Mitarbeiter, Leitung und Träger findet statt

3.2. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Ziele:

Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.

Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die

Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.

Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“⁹.

Rahmenbedingungen:

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen.

Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten.

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.

Ablaufschema:

Handlungsschritte und Dokumentation (Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:

⁹ Fragen und Antworten zu den **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:**
https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019

Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen? Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit? Wer war beteiligt? Was ist passiert? Was kann gesichert werden?
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden? Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes
Krisenteams: Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrenen Fachkraft“³¹) aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!	Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam am Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am miterfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII, Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit

Krisenteam plant weitere Handlungsschritte	Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen? Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden? Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes
Sofortmaßnahmen Einleiten	Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!
Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden	Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden? Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung,

	(Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung einer Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

3.3. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Ziele:

Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.

Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt

Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).

Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“¹⁰.

Rahmenbedingungen:

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen

Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten.

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen

¹⁰ Fragen und Antworten zu den **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:**
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019

Ampelbogen:

Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung
einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld
(Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt).

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes

Geburtsdatum

Sorgeberechtigte(r)

Ausfüllende Fachkraft

Datum

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

*Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Rot (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.

Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.

k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte(Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				

Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)

Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?

Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?

Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?

➔ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

Ablaufschema:

Handlungsschritte und Dokumentation (Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)

KINDERSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN

Wie gehe ich als pädagogische Fachkraft bei Hinweisen auf eine

Kindeswohlgefährdung

gemäß §§ 8a, 8b SGB VIII sowie Art. 9a BayKiBiG vor?



4. RISIKO- UND POTENTIALANALYSE

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

4.1. Täter*innenstrategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt:

- Sie gehen strategisch vor und machen vor Kitas nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen

Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft¹¹

4.2. Bearbeiteter Fragenkatalog zur Analyse

Geeignete Instrumente zur Risiko- und Potentialanalyse sind Methoden wie das Einnehmen eines Rollenwechsels in die Täter*innenperspektive oder eine gemeinsame Spurensuche und ein kritischer Blick in die eigene Einrichtung, mit dem Ziel Lieblingsorte bzw. nicht gemochte Orte der Kinder zu dokumentieren um daraufhin die Praxis konkret zu verändern. Kollegiale Hospitation und die Reflexion im Team bieten die Möglichkeit, sich in den als sensibel erkannten Situationen gegenseitig zu begleiten und sie aus einem gemeinsamen Blickwinkel heraus unter bestimmten Fragestellungen zu reflektieren.

Anhand der Risikoanalyse werden für bestimmte Schlüsselsituationen Verhaltensweisen festgelegt. Eine Matrix hält die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung fest.

¹¹ In Auszügen zit. nach: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, Seite 17, 19.08.2019 und http://www.berufsgruppegegensexuelleGewalt.de/fileadmin/Daten_fuer_Downloads/Downloads_Empfehlungen/Berufsgruppe_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_und_Jugendlichen_Wuerzburg_Empfehlungen_Vorgehen_bei_Verdacht_auf_sexuelle_Gewalt_GESAMTTEXT_2_Auflage.pdf, Seite 11; Stand 21.08.2019

Fragestellungen zur Analyse – Erarbeitung mit dem Team am 11.10.2022

Wie wird gewährleistet, dass alle Räume, in denen Aktionen mit Kindern stattfinden jederzeit zugänglich sind?

- Türen stehen während der Betreuungszeit offen, sodass Kinder jeder Größe sich frei im Haus bewegen können
- Lediglich die Haustür, bzw. das Gartentor sind zur Sicherheit der Kinder geschlossen

Wie wird die Intimsphäre der Kinder gewahrt (z.B. keine Einblicke von außen in WC und Wickelbereich)?

- Alle Toiletten sind durch Türen verschließbar
- Kinder werden im Alltag sensibilisiert, sodass die Türen geschlossen bleiben, Intimsphäre gewahrt wird
- Wickelbereich kann durch die Tür geschlossen werden
- Dusche ist durch eine Tür oder einen Vorhang abgetrennt

Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Gibt es „dunkle“, nicht einsehbare Ecken?

- Lagerräume

Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert?

- Kinder werden aus einer Situation herausgenommen
- Kinder werden miteinander verglichen
- Kinder werden vor der Gruppe auf Fehlverhalten hingewiesen

Welche Kinder sind in unserer Einrichtung aufgrund ihrer individuellen Bedingungen (z.B. keine/wenige sprachliche Ausdrucksmöglichkeit, Beeinträchtigungen, sehr jung) besonders gefährdet?

- Kinder, welche sich aufgrund ihrer Muttersprache nicht äußern können
- Krippenkinder, welche noch wenig sprachliche Fähigkeiten entwickelt haben

Wo entstehen Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken? Beispiele: Wie wird in sensiblen Situationen wie Wickeln, Waschen und Duschen von Kindern, Toilettengang begleiten, Umziehen fürs Schlafen und Turnen, Einzelarbeit mit Kindern, Erste Hilfe, Eingewöhnungsphase, Trösten, Übernachtungen mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?

- Pflegesituationen findet im 1:1 Kontakt statt, Tür wird je nach Wunsch der Kinder geschlossen, Badtür ist jedoch immer geöffnet
- Meist befinden sich weitere Kinder mit im Badezimmer
- Das Turnen wird selten alleine begleitet um Risiken vorzubeugen
- Beim Trösten darf das Kind über den Körperkontakt entscheiden
- Kind wird immer gefragt, ob es Körperkontakt möchte

Wo ist eine körpernahe Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen? Pflegesituationen

- Unterstützung beim An- und Ausziehen
- Unterstützung in der Feinmotorik

Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft, bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende, erleben? (z.B. auch Umgang mit Stresssituationen) Stresssituationen durch Personalausfall

- Gesamtgruppensituationen, z.B. Essenssituation, An- und Ausziehsituation

Wo kann es zur Ausübung von Macht/Zwang kommen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht geschuldet ist (z.B. bei herausforderndem Verhalten, Verletzungsgefahr für sich und andere) und wie wird in der Folge damit umgegangen?

Gefahrensituationen für das Kind, andere Kinder und/oder sich selbst

- Grenzüberschreitungen zwischen den Kindern bei vorheriger mehrmaliger mündlicher Aufforderung zum Beenden
- Gefahren im Hinblick auf den Kinderschutz

Wie wird auf kindliche Unmut- und Missfallensäußerungen, Ablehnung von Angeboten, starke Willensbekundungen und das Einfordern von Beteiligung reagiert?

- Individuelle Reaktion auf die Bedürfnisse des Kindes
- Ruhiger, klarer Umgang
- Gemeinsame Lösungsfindung
- Frage: „Was brauchst du gerade?“

Gibt es grundsätzliche Regeln für den angemessenen und grenzwahrenden professionellen Umgang mit Nähe und Distanz (z.B. keine Kosenamen, Kinder nicht küssen, kein rektales Fieber messen, grenzwahrende Kleidung im Dienst, keine sexualisierende Sprache, Duzen von Eltern)?

- Professionelles Verhalten und Auftreten gegenüber Eltern
- Fördert Distanz
- Kein Küssen, Körperkontakt nur auf Wunsch des Kindes, z.B. Auf den Schoß nehmen
- Grenzwahrende Kleidung beim Personal
- Grenzen des Personals dürfen klar kommuniziert werden
- Professionelle sprachliche Ausdrucksweise, Vorbildfunktion

Wie sichtbar ist die oder der einzelne Mitarbeitende mit ihrer/seiner Arbeit für die Kolleg*innen? Gibt es kollegiale Begleitung, Hospitation, Reflexion und die Erlaubnis zum „Einmischen“ bei (sich abzeichnendem) Fehlverhalten? Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende darüber, was im pädagogischen Umgang angemessen ist und was nicht?

- Kollegiale Offenheit im Team inklusive Ressourcen und Defiziten
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Pädagogische Qualitätsbegleitung inkl. Hospitation
- Hospitationswoche für das Team innerhalb der Einrichtung
- Reflexionsgespräche innerhalb der Teamsitzungen mit Beobachtungsaufgaben
- Verhaltenskodex innerhalb des Teams, gegenüber Kindern und Eltern
- Pädagogische Grundhaltung, Bild vom Kind wird in der Konzeption festgehalten

Wie transparent ist die jeweilige Arbeit der Kolleg*innen und wie wird sie fachlich begründet?

- Reflexionsgespräche
- Aushänge der pädagogischen Arbeit
- Dokumentationsarbeit

Werden Fehler als Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern wahrgenommen? Reden die Mitarbeitenden miteinander statt vorwiegend übereinander? Gibt es eine offene Streitkultur in den Teams und Einrichtungen? Wie wird mit der „Gerüchteküche“ umgegangen?

- Offener, wertschätzender Umgang
- Durch große Gruppe teilweise Gespräche übereinander
- Motivation zu ehrlichem Umgang miteinander
- Kritikfähigkeit unterstützen durch Gesprächsführung inklusive Ressourcen und Defiziten

Halten sich die Erwachsenen an die vereinbarten Regeln? Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?

- Je nach Form und Ausmaß des Regelverstößes werden individuelle Gespräche zwischen Leitung, Mitarbeiter und/oder Träger geführt
- Regelverstoß wird gemeinsam reflektiert

Welche Angebote gibt es für psychisch belastete Mitarbeitende?

- Vertrauensgespräche mit Leitung sowie dem Team
- Unterstützung der Mitarbeitenden während der Arbeitszeit

Gibt es persönliche oder familiäre Beziehungen zwischen Mitarbeitenden, Mitarbeitenden und der Leitung, Familienmitglieder als Mitarbeiter Träger und Personal, Eltern und Personal oder Träger oder Mitarbeitenden und Kindern (z.B. eigene Kinder in der Kita)?

- Ja, eigene Kinder werden betreut

Wie wird in diesem Fall die notwendige Objektivität und Professionalität in der Fach- und Dienstaufsicht und Kontrolle gewährleistet?

- Mitarbeiter werden von zweiter Leitung geführt
- Kinder werden von Kollegen betreut, nicht in der eigenen Gruppe
- Verständnis zwischen Kolleginnen im Team wird deutlich gemacht – „Ich kommuniziere gerade als Bezugserzieherin und nicht als Kollegin“
- Vier Augen Prinzip

Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder und Eltern bei der Entwicklung von Regeln?

- Gruppenregeln werden mit den Kindern gemeinsam besprochen
- Regeln zur Gefahrenminimierung werden den Kindern kindgerecht und nachvollziehbar begründet
- Eltern können durch Elternumfrage, Elterngespräche und stellvertretend den Elternbeirat ihre Wünsche und Ideen in den Alltag einbringen

Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?

- Der Umgang mit den Kindern im Alltag muss immer begründbar sein!

Welche Unterstützungsmöglichkeiten für selbstreflexive Prozesse haben Mitarbeitende in ihrer Einrichtung?

- Mitarbeitergespräche
- Reflexionen im Team
- PQB

- Reflexionen in Kleinteam
- Offenes Ohr bei Leitung und Kollegen
- Ressourcenorientiertes Verhalten im Team

Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation? Sind sie transparent oder leicht manipulierbar? Sind sie allen Beteiligten klar?

- Direkte Kommunikation zur Leitung
- Offenheit, Transparenz
- Entscheidungen sind begründbar

Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?

- Klare Aufgabenverteilung im Haus auf Basis von Stärken, Qualifikation und Arbeitszeit

Wissen alle (einschließlich Verwaltungskräfte, technisches und hauswirtschaftliches Personal), wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Beschwerden auftauchen?

- Schriftliche Aufgabenverteilung zu Beginn des Kita Jahres
- Beschwerdemanagement durch Schutzkonzept verschriftlicht

Sind alle Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert? Werden neue Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung über das Schutzkonzept belehrt?

- Das Schutzkonzept wird gemeinsam mit dem Team erarbeitet und vorgestellt
- Neue Mitarbeitende werden über das Schutzkonzept belehrt
- Das Schutzkonzept ist jederzeit zugänglich für die Mitarbeitenden und dient als Handreichung

Gibt es jährliche Fortbildungen/ Inhouseschulungen zum Themenbereich Kinderschutz?

- Bisher nein
- Zukunft: Eine Teamsitzung zur Auffrischung der Themen

Wie ist der Führungsstil? Gibt es einen verantwortlichen Umgang mit Macht? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung und interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden?

- Entscheidungen sind immer Transparent und begründbar
- Bei Fehlverhalten wird der Kontakt zum betroffenen Mitarbeiter gesucht und Reflexionsgespräche finden statt
- Durch Wertschätzung kommt es zur Offenheit im Gespräch
- Bei mehrmaligen Fehlverhalten wird der Träger hinzugezogen und Sanktionen werden besprochen

Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten in der Kita?

- Beschwerdemanagement wird im Rahmen des Schutzkonzeptes ausgearbeitet
- Beschwerdemanagement gilt für Team, Kinder und Eltern

Wie werden Überlastungen von Mitarbeitenden angezeigt und thematisiert? Welche Hilfen gibt es (z.B. kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, externe Beratung, ...)?

- Kollegiale Beratung und Offenheit im Team
- Organisatorische Strukturierungen um Überlastungen zu vermeiden
- Kollegiale Unterstützung
- Vernetzung mit Externen

Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept und Verfahrensabläufe im Vermutungs- oder Ereignisfall?

- Verfahrensabläufe im Vermutungsfall werden im Rahmen des Schutzkonzeptes erarbeitet und dienen als Handreichung
- Entscheidungen werden immer gemeinsam beschlossen

Wie erfolgt der Zugang zur Kita? Wie ist über Einlass und Kontrolle gewährleistet, wer sich in der Kita aufhält (z.B. während der Bring- und Holzeiten)? Wie wird gewährleistet, dass wir wissen, wer im Haus ist und dass für alle klar ist, wer zum Personal gehört (z.B. Namensschilder)?

- Personal wird regelmäßig vorgestellt und ausgehängt
- Die Tür ist immer zu, sodass Kinder nicht selbstständig nach außen können
- Durch enge Zusammenarbeit mit den Eltern entstehen Beziehungen und Eltern werden erkannt, auch von anderen Gruppen
- Personal geht während der Bring- und Abholzeiten mit offenen Augen durch das Haus und beobachtet die Personen im Haus
- Sollte sich jemand unsicher sein, wird die Kollegin oder Leitung gefragt
- „Fremde“ Person wird angesprochen und Hilfe wird angeboten

4.3. Ampelbogen für Verhaltensweisen in drei Kategorien

Entwicklung eines gemeinsamen und leicht verständlichen „Ampelsystems“, das in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt wird. Gemeinsam werden Beispiele für Verhaltensweisen aus den folgenden drei Kategorien gesammelt: Erarbeitet im Team am 11.10.2022

Dieses Verhalten schadet Kindern und ist daher verboten. Bei diesem Verhalten werden Mitarbeiter sanktioniert. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.

(Beispiele: Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln, Angst machen, zum Essen oder Ausziehen zwingen, Fotos ungefragt ins Internet stellen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, ...)

Seelische, körperliche oder verbale Gewalt

Zwang

Missbrauch

Machtausnutzung

Grenzverletzungen

Bloßstellen von Kindern

Verbotenes Verhalten:

(zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich):

Aufsichtspflichtverletzung

Kinder in Gefahr bringen

Grenzüberschreitungen

Strikte Autorität

Machtübergreifendes Verhalten

Ausnutzung der geistigen bzw. körperlichen Überlegenheit => Machtgefälle

körperliche Gewalt

Kinder einschließen/ausschließen

sexuelle Übergriffe

seelische Gewalt

Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.

(Beispiele: Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, ständiges Loben, Strafen, aggressive Ansprache, ...)

Inakzeptables Verhalten:

abwertende Sprache

Vorbildfunktion nicht erfüllen

Kinder anschreien

Kinder ignorieren

über Kinder schlecht reden

nicht auf „Stopp“ der Kinder hören

keine Regeln festlegen oder Regeln nicht einhalten

Auslachen der Kinder

Stigmatisierung

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.

(Beispiele: Regeln einhalten; Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden; Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung; Strukturen einhalten; Klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen; etc.).

Wertschätzender Umgang innerhalb der Einrichtung

Nachvollziehbare Begründung für gezeigtes Verhalten gegenüber Kindern, Eltern und Kollegen

Kinder durch gezielte Fragen auf Fehlverhalten aufmerksam machen

Kinder werden motiviert, ein „Nein“ wird jederzeit akzeptiert

Gemeinsam mit den Kindern werden Lösungen zum Wohl aller Beteiligten gesucht
 Gespräche auf Augenhöhe mit den Kindern führen
 Konfliktlösung im 1:1 Kontakt mit den Beteiligten

Richtiges Verhalten:

Verlässlichkeit

Partizipation leben

den Kindern eine sichere Umgebung bieten

Offenheit und Wertschätzung

Partnerschaftliches Verhalten

Bedürfnisse der Kinder ernst nehmen und beachten

Umsetzung der pädagogischen Konzeption

kindgerechte, angemessene Sprache

positives Menschenbild vermitteln

Distanz und Nähe beachten

auf Integrität des Kindes achten

Verhalten das richtig ist, den Kindern aber nicht immer gefällt:

Gruppenregeln und -strukturen einhalten

Nachvollziehbare Konsequenzen aussprechen

Kinder vor Selbst- und Fremdgefährdung schützen

4.4. Matrix – Weiterentwickelt aufgrund des Fragenkatalogs

Team am 25.10.2022

Eine Matrix hält die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung fest.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegene Räume	Keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen Türen sind bei Möglichkeit immer geöffnet
Zeitlich/ organisatorisch	„Randzeiten“	Nie nur ein Erwachsener im Haus, solange Kinder da sind Randzeiten immer zu zweit besetzt
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Mitarbeiter im Erdgeschoss sind für den Eingangsbereich zuständig „Fremde“ Personen werden angesprochen und Hilfe wird angeboten Mitarbeiter sind durch intensive Erziehungspartnerschaften und Transparenz durch Aushänge erkennbar
	Kooperation mit externen Diensten	Führungszeugniseinsicht, Verpflichtung auf Selbstverpflichtung der Kita
	Personalausfall	Mitarbeiter werden bei Krankheit und /oder Urlaub immer unterstützt, sodass

		eine Fachkraft nie alleine in der Gruppe arbeitet
Situativ	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden Intimsphäre durch räumliche Abtrennung auf Höhe der Kinder
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird Intimsphäre durch räumliche Abtrennung auf Höhe der Kinder
	Essen wird verweigert	Kind wird einmal durch Motivation an die Gruppe gebeten, dass Essen zu probieren. Ein einmaliges „Nein“ wird akzeptiert, das Kind muss nicht essen
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar Auszeiten werden unterstützt
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten Transparenz gegenüber den Eltern in einem Gespräch während der Abholzeit
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung
	Familiäre Beziehungen zwischen Leitung und Mitarbeitenden	Mitarbeitenden Gespräche in Begleitung des Trägers führen Führung der Mitarbeitenden durch zweite Leitung
	Professionelle Distanz zu Eltern	Professionelles Auftreten im Kontakt zu den Eltern
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung/Kita Verfassung Pädagogische Grundhaltung verschriftlich in Konzeption

5. PERSONALFÜHRUNG

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

5.1. Einstellungsverfahren

Bereits in Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeiter*innen auf ihre persönliche Eignung überprüft.

Im Bewerbungsgespräch werden Themen wie

- Umgang mit Macht und Gewalt
 - Umgang mit Nähe und Distanz
 - Umgang mit Fehlern und Beschwerden
 - Unser Bild vom Kind als Subjekt seiner eigenen Bildung und Entwicklung
- besprochen.

Dieses Gespräch ist Grundvoraussetzung für das Zustandekommen um zum Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses.

Neue Mitarbeiter*innen werden zu mindestens 1 Tag Hospitation gebeten.

Über die Einstellung entscheidet der Kirchenvorstand/Kindergartenausschuss.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)

der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

5.2. Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Der Arbeitsvertrag an sich samt Dienstgelöbnis

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Verantwortlich für das Führungszeugnis ist die Personalstelle am Kirchengemeindeamt.

Die Kitaleitungen übernehmen vor Ort im Einvernehmen mit den Trägern die Überwachungsaufgabe, dass dies am 1. Arbeitstag vorliegt.

Ohne erweitertem Führungszeugnis kann kein Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden.

Für alle pädagogischen MA ist die Selbstverpflichtung Voraussetzung für den Dienstantritt

Dies betrifft auch unsere Honorarkraft für den Fachdienst der inklusiven Kinder

Für ehrenamtlich tätige MA wie z.B. Vorleseoma ist dies nicht erforderlich, da diese niemals alleine mit Kindern tätig sind

SEJ- Praktikanten sind in den ersten Wochen nie alleine mit Kindern tätig. Sie werden nach einer Einarbeitungszeit von ca 4 Wochen in das Kinderschutzkonzept eingeführt und unterschreiben dann auch die Selbstverpflichtung

Für hauswirtschaftliches Personal und Hausmeister war dies bisher nicht üblich. Die Kräfte sind mit den Kindern nicht alleine tätig. Dies werden wir überdenken, da die MA doch über die Küche hinaus im Haus losen Kontakt zu den Kindern haben.

Externe Anbieter*innen sind in unserem Haus nicht tätig.

Sollte es der Fall sein, dann werden sie per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert werden.

5.3. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende

Neue Mitarbeiter*innen erhalten die „Einführung neuer Mitarbeiter*innen“ ausgehändigt.

Hierin steht in kurzen Anmerkungen alles zu ihrer Erstorientierung in Kurzform.

Das Thema: Kinderschutz – Beschwerdemanagement – Nähe und Distanz – Wickeln und Schlafen – gegenseitige Wertschätzung – Verweis auf die Konzeption – sind aufgenommen...

Für die Einarbeitung steht jeder Person eine pädagogische Fachkraft zur Seite.

Nach einer Einarbeitungszeit von 10-12 Wochen findet ein Reflexionsgespräch mit der Leitung statt.

Regelmäßige Belehrungen finden stets an den pädagogischen Tagen zu Beginn des neuen Kitajahres statt.

Hier wird nun auch die Belehrung über den Umgang bei Verdacht einer Kindswohlgefährdung nach § 8a jährlich aufgenommen.

Jeweils in den Teamsitzungen werden die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes bei anfallenden Fallbesprechungen hinzugezogen, angewandt und bei Bedarf neu reflektiert.

Dies trifft auch auf Fallbesprechungen bei Beschwerden zu.

Dem Team ist bekannt und dies wird in unregelmäßigen Zeiträumen angesprochen – dass die Selbstverpflichtung einzuhalten ist, dass Fehlverhalten anzusprechen ist. Dies entspricht unserer **Haltung von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung**.

Verpflichtende **Mitarbeitendengespräche** werden jährlich durchgeführt. Es hängt jährlich eine Liste zum Eintragen aus.

Darüber hinaus finden auch Gespräche mit Leitung und den Gruppenteams statt.

Dem Team ist von der Leitung vermittelt, dass stets ein Gespräch stattfinden kann, wenn die Situation dies erfordert (persönlich, pädagogisch, kollegial, u.a. Gründe)

Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

5.4. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Ehrenamtliche (bei uns Vorleseoma), Hospitant*innen und Praktikant*innen (Schüler*innen mit 1-5 Tagen Praktikum) benötigen in unserem Haus kein Führungszeugnis.

Sie sind nur begleitend tätig und führen keine eigenständigen Angebote mit den Kindern aus. Es ist stets eine pädagogische Kraft mit anwesend.

Praktikant*innen aus der FOS bzw. Kinderpflegeschule oder Fachakademien für Sozialpädagogik: Hier ist kein Führungszeugnis nötig. Jedoch unterschreiben sie die Selbstverpflichtungserklärung.

Alle unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung und werden mündlich über den über alles stehenden Kinderschutz hingewiesen.

5.5. Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Flyer/ Aushänge/Auslagen

Im Eingangsbereich der Kita werden relevante Flyer, Einladungen zu Familienkonferenzen des Landratsamtes, KOKI – Netzwerk frühe Hilfe, Erziehungsberatungsstelleninfos, etc. ausgelegt.

Neu begonnen haben wir die Möglichkeit einer offenen Sprechstunde durch die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Diakonie im Landkreis Fürth.

Bei Bedarf werden die Personensorgeberechtigten auf Hilfsangebote aufmerksam gemacht.

Runde Tische

Um Familien zu unterstützen und ihnen kurze Wege und eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen – können Therapeuten für die Förderung einzelner Kinder zu uns ins Haus kommen.

Dies gilt für:

Logopäden von ortsansässigen Praxen

MA der Frühförderstelle Fürth

Bei Bedarf weitere

Um Kinder optimal zu unterstützen und die Förderbedarfe auf sie abzustimmen finden bei Bedarf runde Tische mit diesen Therapeuten statt.

Wir vermitteln auch Kontakt zu KOKI – Netzwerk frühe Hilfen und bringen uns hier auch zum Wohle der Kinder ein.

Fachberatung

Über den evang. KiTA-Verband steht uns eine Fachberatung zur Seite. Es finden regelmäßige Leitungskonferenzen zu gewünschten Themen statt. Hier auch z.B. in 2021 eine ganztägige Veranstaltung zum Thema Kinderschutz.

Die Fachberatungen können auch ins Team hinzugezogen werden. Dies wurde im Jahr 2022 aufgrund einer pädagogischen Beratung im Krippenteam genutzt.

Pädagogische Qualitätsbegleitung des evang. KITA Verbandes.

Die Art der thematischen Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit wird im Team als sehr gewinnbringend und förderlich gesehen.

Das Thema kann vom Team gewählt werden, wird zunächst festgelegt, kann dann aber innerhalb des Prozesses bei Bedarf abweichen. Das gesamte Team arbeitet am gleichen Schwerpunkt. Es kann ein reger Austausch stattfinden und es findet inhouse statt und spart lange Anfahrtswege und Kosten.

Das aktuelle Thema ist die wertschätzendes Klima und ein positiver Umgang mit Kindern. In regelmäßigen Abständen wird unsere Arbeit hinsichtlich der Thematik reflektiert.

Fortbildungen/Supervision

Stehen uns im Rahmen des Programmes Fortbildung des Evang. KITA-verbandes als Angebote zur Verfügung.

Jedem Mitarbeiter steht jährlich eine Weiterbildungsmöglichkeit zur Verfügung. Diese wird in Absprache mit der Leitung genutzt.

Der Träger überlässt die Auswahl der Fort- und Weiterbildungen der Leitung. Für längere Weiterbildungsmaßnahmen gibt es eine Trägervereinbarung hinsichtlich der Kostenübernahme und Möglichkeiten der Freistellung.

Weitere Fortbildungspartner sind: Hans Weinberger Akademie in Fürth sowie auch vermehrt Online-Angebote.

5.6. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir Mitarbeiter*innen sind uns darüber bewusst, dass wir in unserer täglichen Arbeit eine hohe Verantwortung für das Wohl und den Schutz der uns anvertrauten Kinder tragen. Unser Haus soll ein sicherer Ort für Kinder sein, ein Ort an den sie gerne gehen und jeden Tag neue Erfahrungen machen dürfen. Wir verstehen uns als Wegbegleiter und Fürsprecher für die kindlichen Bedürfnisse.

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche

Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!

Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeitende

5.7. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im **Vermutungs- oder Ereignisfall** ist immer der/die **Dienstvorgesetzte zu informieren!**

Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw. eine vom Vorfall Kenntnis genommene pädagogische Kraft verantwortlich den Träger zu informieren.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. **Mitarbeitende** sollen um die **möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen** wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD kann bei nachfolgenden Stellen eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitenden-Vertretung (0911/ 25522830 ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Arthur Palaschinski (ab 1.4.2021) palaschinski@diakonie-bayern.de
Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle des Dekanats	Personalstelle evang. Kirchengemeindeamt Fürth 0911/7405432 Jürgen Brandmeyer
MAV im Dekanatsbezirk Fürth, Region Nord und Süd Martin-Luther-Platz 1 90547 Stein	Tel: 0911/25522830 Fax: 0911/25522831 Mail: Mav.land.fuerth@elkb.de

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:¹²

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

¹² siehe hierzu auch: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ unter:
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019)

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

5.8. Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Gesetzliche Grundlage

Das *Betriebsverfassungsgesetz* (<https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/index.html#BJNR000130972BJNE011802308>)

regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)* (<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>) formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen.

Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall (vgl. Kapitel 4.7)

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

6. EINRICHTUNGSKONZEPTION

6.1. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

In einem Haus, in welchem viele Personen in unterschiedlichen Rollen zusammenarbeiten, kommen immer wieder Beschwerden auf. Beschwerden sind nicht immer negativ zu verstehen und helfen den Fachkräften sich regelmäßig zu reflektieren und die Arbeit auf die Bedürfnisse aller Beteiligten anzupassen.

Eine offene, respektvolle Beschwerdekultur ist zum professionellen Arbeiten unabdinglich. Aus diesem Grund sind Beschwerdeverfahren für alle Parteien klar geregelt.

6.1.1. Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigte

Die Eltern unseres Hauses vertrauen uns täglich ihr wertvollstes Gut an. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, die Beschwerden und Sorgen der Erziehungsberechtigten ernst zu nehmen und sie mit ausgiebiger Zeit und Reflexion zu bearbeiten.

Liegt eine Beschwerde vor, bietet die Einrichtung ein Elterngespräch an. In erster Linie wird das Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften der jeweiligen Gruppe geführt. Das Gespräch wird mit einem Protokoll dokumentiert und beidseitig unterschrieben. In diesem Protokoll werden eventuelle Ziele für die zukünftige Zusammenarbeit niedergeschrieben. Wird in diesem Gespräch keine Lösung gefunden, werden weitere Instanzen zu dem Gespräch hinzugezogen. In erster Linie steht die Leitung als Ansprechpartner zur Verfügung. Ebenso dient der Elternbeirat als Sprachrohr der Elternschaft und als höchste Instanz kann der Träger dem Gespräch hinzugezogen werden. Je nach Thematik der Beschwerde können externe Anbieter, beispielsweise die Frühförderung, Koki oder Jugendamt hinzugezogen werden. In jedem Fall ist eine ausführliche Dokumentation, inklusive Vereinbarungen zu protokollieren.

Im Bereich der Erziehungspartnerschaften wird die Qualitätssicherung stetig weiterentwickelt. Hierzu zählen beispielsweise das Durchführen von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, eine jährlich durchgeführte Elternbefragung sowie das Angebot von Hospitationen seitens der Eltern.

Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung - im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein.

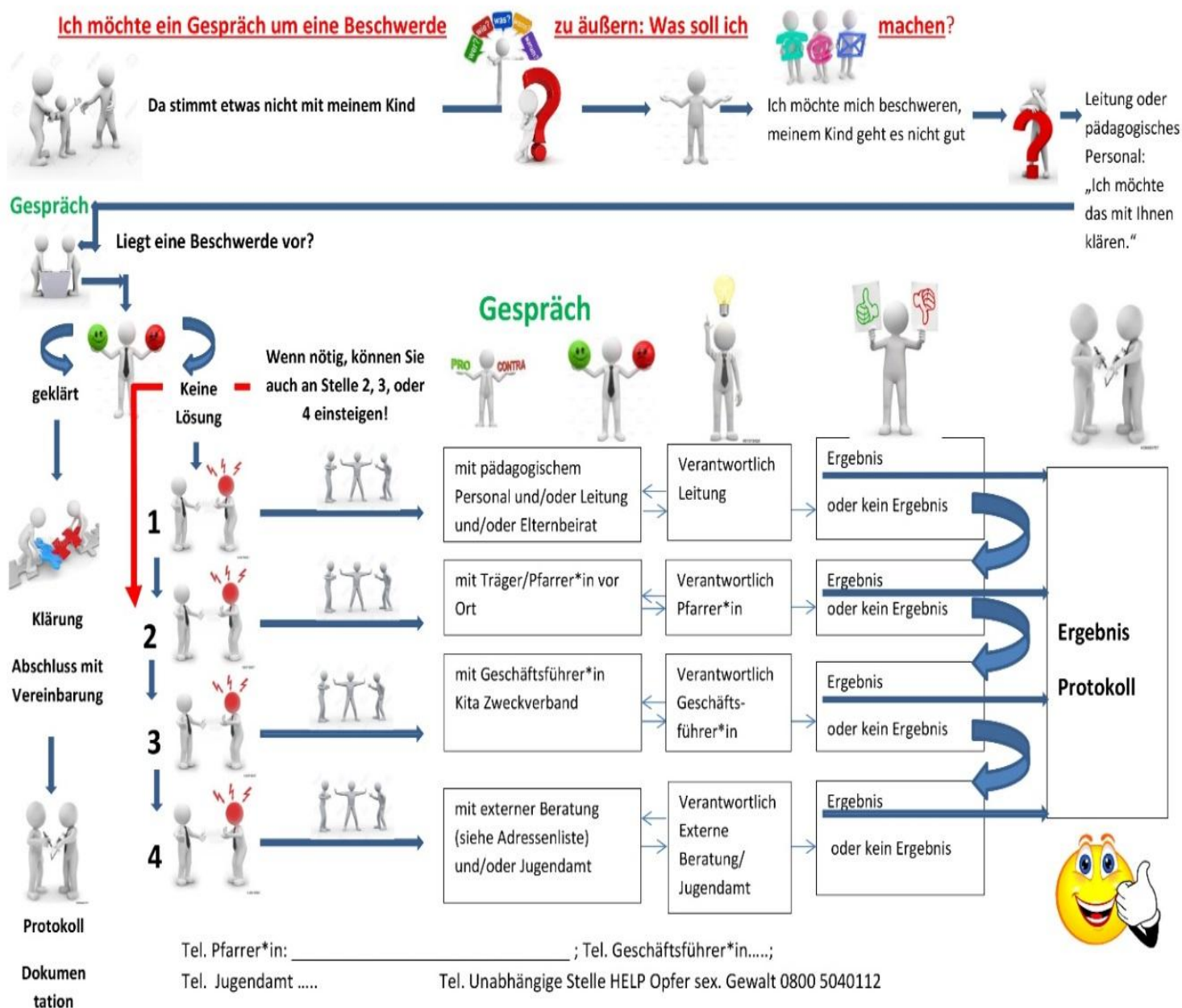
Grundsätzlich können alle Mitarbeitenden an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall! Sollte die Beschwerde innerhalb des Gruppenalltags liegen, wird es in erster Linie im Kleinteam unter Einbezug der Leitung besprochen.

Für den Fall, dass Ihr Anliegen die Arbeit der gesamten Einrichtung betrifft, wird die Leitung das Thema mit Achtung im gesamten Team erarbeitet.

Bei allen Anliegen werden gemeinsame Ziele im Gespräch vereinbart und ein Zeitraum gewählt, nach welchem ein erneutes Reflexionsgespräch stattfindet.

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Leitfaden: Beschwerdemanagement für Familien



Elternbeirat

NEUES aus dem Elternbeirat

Der Elternbeirat hat beschlossen, seine Wahlordnung (testhalber) für 1 Jahr auszusetzen. Das bedeutet, dass es in diesem Kindergartenjahr keine Wahl für den neuen Elternbeirat geben wird.

Stattdessen kann sich jeder, der im Elternbeirat mitarbeiten und mitgestalten möchte, auf einer Liste eintragen, die im Eingangsbereich hängen wird.

(Da keine Wahl mehr stattfindet, bitte keine Vorschläge von anderen Personen mehr aufschreiben, sondern nur jeder sich selbst)

Wer am Ende der Frist (12. Oktober) auf dieser Liste steht, gehört dem Elternbeirat für das Kindergartenjahr 2019/2020 automatisch an.

Nähere Informationen zur Arbeit des Elternbeirates und seine Neuaufstellung erfahren Sie persönlich bei den Gruppen – Elternabenden.

*Wir freuen uns, wenn Viele das Kindergartenleben **aktiv mitgestalten**.*

Aktuell besteht der Elternbeirat aus circa 10-15 Personen. Der Kern ist seit einigen Jahren konstant.

In den 5-6x jährlich stattfindenden EB-Sitzungen besteht die Möglichkeit zum Austausch, zur Reflexion, zum Gespräch über eine gelingende Erziehungspartnerschaft.

6.1.2. Beschwerdeverfahren und -bearbeitung

Jede Beschwerde in unserem Haus wird ernst genommen, sei es von einer aktiven Familie der Einrichtung oder Besuchern die gerne mehr über unsere Arbeit in der Kita erfahren möchten. Respektvoll und mit gegenseitiger Achtung führen wir hierbei Gespräche in denen das jeweilige Thema aufgearbeitet wird und wir auf der Suche nach Zielen und Lösungen sind. Dabei wird in den Gesprächen ein Protokoll geführt, welches zum Abschluss von allen Beteiligten unterschrieben wird und so das Gesprochene immer wieder in Erinnerung gerufen werden kann.

Bei Beschwerden die sich über einen längeren Zeitraum ziehen und Lösungen auch nur in längeren Zeiträumen gesehen werden können, wird bei Bedarf noch ein weiteres Gespräch angeboten um sich auf die aktuellen Fakten zu konzentrieren.

Im Falle einer längeren Bearbeitung oder eines schwerwiegenden Themas werden auch dritte Parteien mit zur Beratung hinzugezogen um sich auf eine konstruktive Lösung zu einigen. Diese möglichen dritten Parteien können Trägervertreter, Frühförderung oder Fachpersonal der Einrichtung sein.

6.1.3. Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder haben jederzeit das Recht sich zu beschweren. Wir möchten den Kindern das Gefühl vermitteln, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden und sie diese äußern dürfen. Als erste Instanz stehen die Gruppenkräfte zur Verfügung. Ebenso stehen die Freunde der Gruppe zur Verfügung, als Sprachrohr zu fungieren. Ebenso die Leitungen stehen für die Kinder als Ansprechperson zur Verfügung. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und ermutigen sie in ihrem Tun.

Das Handeln nach der Beschwerde variiert je nach Stärke. In jedem Fall begleiten wir die Kinder bei der Problemlösung. Unterstützen können wir die Kinder durch Begleitung, Moderation und Hilfestellung. Wir schaffen Räume und ermutigen Kinder, sich an eine Vertrauensperson zu wenden. Durch aktives Zuhören und kindgerechte Gesprächsregeln bearbeiten wir gemeinsam mit den Kindern die Beschwerden, beispielsweise in Gesprächsrunden oder Kinderkonferenzen.

Die Beschwerden der Kinder werden immer ernst genommen!

Beteiligungsrechte von Kindern – Erarbeitung am 20.12.22 im Team

Wie reagieren wir, wenn Kinder Angebote des Tagesablaufes ablehnen:

Positiv motivieren

Je nach Alter die Kinder sanft anregen und Impulse geben

Zur Schulvorbereitung im Vorschulalter Optionen bieten – jedoch müssen gewisse Aktionen mitgemacht werden

- Kompromisse finden
- Lernen am Modell – die Großen motivieren die Kleinen
- Den Kindern die Situationen altersgerecht und nachvollziehbar erklären und motivieren

Wo haben Kinder Beteiligungsrechte:

- Kinderkonferenzen
- Kita Alltag mitgestalten
- Partizipation
- Aktionen an die Interessen der Kinder anpassen
- Morgenkreis mit der Besprechung des Alltags
- Offenes Konzept mit der selbstständigen Auswahl von Spielort und Spielpartner

Wo liegen die Grenzen der Beteiligung?

- Gesundheit der Kinder
- Gefährdung der anderen Kinder
- Gruppenwohl

Wo wird „Macht“ eingesetzt?

- Aufsichtspflicht
- Gruppenwohl
- Gesundheit und Gefährdung der eigenen Person oder den anderen Kindern

6.1.4. Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen

Das Beschwerdemanagement im Team wird offen und selbstreflektiert durchgeführt. In erster Linie wird bei aufkommenden Konflikten das Gespräch miteinander gesucht. In diesem Fall ist es wichtig, sich sachlich auszudrücken und bekannte Gesprächsregeln zu beachten. Das Gespräch dient nicht als Mitteilung von Vorwürfen, Ich-Botschaften und aktives Zuhören ist uns hierbei sehr wichtig.

Ähnlich, wie das Beschwerdemanagement der Eltern werden die Konflikte in verschiedenen Stufen bearbeitet. Sollte das direkte Gespräch zu keiner Lösung führen, wird in nächster Instanz die Leitung hinzugeholt. Die Leitung dient innerhalb des Gespräches als Moderation und Begleitung, sie unterstützt die Kommunikationsregeln.

Weiterhin können der Träger, wie auch die Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

Uns ist es jedoch wichtig, die Konflikte innerhalb des Teams lösen zu können um eine harmonische Zusammenarbeit ermöglichen zu können.

Die Harmonie innerhalb der Einrichtung beeinflusst die Atmosphäre der Kita und trägt das Bild nach außen.

6.2. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, in der sich das Kind wohlfühlt
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen¹³

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht begleitet werden. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

¹³ **Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung**, 8. Auflage 2017, S. 363 - Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

Das schafft die Voraussetzungen für...

- eine individuelle, positive sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, dadurch wird die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht hören musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Verschiedene Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

„Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlichen Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße

Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.

Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen

Kein Kind darf einem anderen weh tun

Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen

Jeds Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren

Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen

Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen

Hilfe holen ist kein Petzen

Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen. Sie sind aber in der Regel offen, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot der Kita.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

6.3. Digitale Medien

Die Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, welche Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt (vgl. BEP S. 218 ff).

Unsere Gesellschaft befindet sich unstrittig in einer nicht mehr umkehrbaren digitalen Transformation. Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- **PCs, Tablets**
- **Internet und Streamingdienste**
- **Hörspiele und Tonie Boxen**

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz.

Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien sind insbesondere:

- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos
- Suchtverhalten
- Cybermobbing
- Betrug im Internet und Diebstahl von Daten

Medienpädagogik in der Konzeption

Vielerorts wird immer noch versucht, digitale Medien aus den Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung fernzuhalten. Anderswo gestalten vierjährige Kinder ihre Portfolios per Tablet mit und arbeiten an Filmprojekten. Was in welchem Alter wie sinnvoll ist – auch in der Gesellschaft kontrovers diskutiert - sollte vor Ort unter Einbeziehung der Eltern ausgehandelt und im Konzept der Einrichtung verankert werden.

Welche Verhaltensregeln zur Nutzung von digitalen Medien gelten bei uns für Kinder UND Erwachsene, d.h. Mitarbeitende und Eltern?

- Kinder benutzen digitale Medien ausschließlich gemeinsam mit einem Erwachsenen
- Die Nutzung muss immer einen pädagogischen Hintergrund besitzen
- Es dürfen keine Fotos ohne Einwilligung der betroffenen Personen gemacht werden
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Erziehungsberechtigte keine Fotos innerhalb der Einrichtung machen
- Whatsappgruppen werden nicht von der Einrichtung angeboten und werden, im Einzelfall privat seitens der Eltern erstellt
- Zur digitalen Kommunikation wird eine Kita App genutzt
- Sitz in Deutschland
- Inklusive Datenschutzrichtlinien seitens der App

Wie gehen wir mit Foto-, Bild- und Videomaterial um?

- Foto- und Filmmaterial wird nur mit dem Einverständnis der Eltern genutzt
- Wir nutzen die Materialien zur Erstellung der Portfoliokinder, diese sind Eigentum der Kinder und sie haben die Entscheidungsfreiheit über genutzte Fotos.
- Videomaterial wird zum aktuellen Zeitpunkt in unserer Einrichtung nicht genutzt
- Erziehungsberechtigte dürfen von ausgehängten Dokumentationen keine Fotos machen, sie dienen lediglich der Transparenz und müssen in der Einrichtung verweilen
- Erziehungsberechtigte dürfen innerhalb der Einrichtung keine Fotos mit eigenen digitalen Medien machen, dies dient dem Schutz aller Kinder

Wir schützen wir die Daten der Kinder, der Familien und unsere eigenen?

- Keine Nutzung der Daten in sozialen Medien
- Daten bleiben innerhalb der Einrichtung
- Bilder und Fotos werden nur innerhalb der Einrichtung genutzt
- Es werden nur Bilder mit dem Einverständnis der Eltern im Haus ausgehängt

Wie schützen wir die Kinder vor den oben genannten Gefahren, z.B. durch Fortbildungen

- Gespräche / Projekte / Projektgruppen mit den Kindern
- Medien / Arbeitsmaterialien
- Medienbeauftragte in der Einrichtung ernennen
- Externe Beratungsstellen hinzuziehen

Wie gestalten wir die Kooperation mit den Eltern im Sinne einer verantwortungsvollen und sensibilisierenden Erziehungspartnerschaft?

- Individuelle Elterngespräche
- Elternabende
- Workshops
- Medien zum Thema

6.4. Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

Um einen ganzheitlichen Schutz der Kinder anbieten zu können ist eine Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung von Familien und Mitarbeitern notwendig.

- **Fachberatung ev. Kita Verband – Frau Lustig**
- **Schutzbeauftragte für Kindeswohlgefährdung – Frau Himmelhuber**
- **KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Koordinierungsstelle – Frau Albert**
- **Fachberatung bei auffälligen Kindern, pädagogische Unterstützung**
- **Krisentelefon, Landkreis Fürth**
- **Erzieherische Hilfen, Landkreis Fürth**
- **Zusätzlich: Regelmäßige Dienstbesprechungen innerhalb des ev. Kita Verbandes in Langenzenn**

6.5. Beratungsstellen zum Thema Gewalt

Erzieher und Fachpersonal sowie die Familie kann sich im Landkreis Fürth an Beratungsstellen wenden und professionelle Hilfe durch geschultes Personal in Anspruch nehmen.

- **Jugendamt des Landkreises Fürth**
- **Allgemeiner Sozialdienst**
- **Schutzbeauftragte für Kindeswohlgefährdung, Frau Himmelhuber**
- **KoKi – Koordinierungsstelle, Netzwerk frühe Kindheit**
- **Krisentelefon**
- **Fachberatung ev. Kita Verband**
- **Zusätzlich: Beratung innerhalb des ev. Kita Verbandes in Langenzenn**

6.6. Notfallpläne zum Schutz der Kinder

Für folgende Situationen

Brand

Durch das gut ausgestattete Gebäude und die vorhandenen Brandmelder, wird im Falle eines Falles das ganze Haus alarmiert und die Feuermelder legen los. Jede Gruppe verfügt über einen eigenen Notausgang, welcher mit den Kindern genutzt wird und sich im Gartenbereich oder der Sammelstelle getroffen wird. Dort werden die Kinder der Gruppe gezählt und fehlende Personen/Kinder gleich gesucht. Durch die Feueralarme wird automatisch auch die ortansässige Feuerwehr informiert und weitere notwendige Rettungsdienste.

Verletzung

Je auf den Grad der Verletzung des Kindes oder des Fachpersonals werden die Rettungsdienste informiert und zeitgleich auf die Eltern oder Angehörigen des Verletzten. Durch die Höhe der Verletzung und die Reaktion von Kindern aus der Gruppe wird im Einzelfall die Gruppe geschlossen und die Betreuung für den Tag gestoppt.

Amoklauf

Bei Amoklauf in der Kita werden alle Kinder in die nächstmögliche Gruppe geschickt die Türen von innen verriegelt, damit keiner hereinkommen kann die Personen von innen aber immer nach draußen dürfen. Die Rollläden werden hinuntergelassen und die Kinder ruhig im Gruppenraum beschäftigt, dabei ist es wichtig Ruhe zu bewahren und den Stress nicht auf die

Kinder zu übertragen. Auf verschiedenen Wegen wird die Kommunikation zu Kollegen und den Notfallstellen (Polizei, Feuerwehr, Sanitäter) aufgenommen.

Kindeswohlgefährdung privat

In Fällen, in welchen wir eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie vermuten erarbeiten wir anhand des Schutzplans des Landkreises Fürth die nächsten Schritte. Dabei ist vor allem die erste Beobachtung von großer Bedeutung und sollte von Fachpersonal unabhängig voneinander stattgefunden haben. Erst dann und nach dem gewissen Zeitraum, kann das Jugendamt und die zuständigen Beauftragten Fachkräfte hinzugezogen werden.

Kindeswohlgefährdung Einrichtung

Sobald eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung vermutet wird, ist ein genauer Plan durch ein Protokoll von der Fachkraft zu führen und zeitgleich auch das klärende Gespräch mit der Leitung. Falls die Leitung selbst Teil der Situation war, gilt es sich an eine ähnliche klärende Person (stellv. Leitung oder Trägervertreter) zu wenden und die beobachtenden Situationen zu benennen. Die gewisse Person wird in einem Gespräch mit der Leitung mit den genannten Situationen konfrontiert und muss im weiteren Verlauf des ganzen abgemahnt oder beurlaubt werden bis mögliche Situationen im Einzelfall geklärt werden.

7. Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):¹⁴

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

¹⁴ siehe: http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf, (Stand 04.04.2020)

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KITA

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

8. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Hilfreiche Adressen unter: www.hilfeportal-missbrauch.de

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.) die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.¹⁵

¹⁵ Ausführliche Informationen und Fallkonstellationen zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden siehe „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (siehe: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=13)

9. Wichtige Adressen

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Bayern (Internet: <https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de>)

Fachstelle für allgemeine Anfragen, Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 676

Koordinationsstelle Prävention, praevention@elkb.de, Telefon: 089/5595 670

Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de,
Telefon: 089/5595 335

Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 342

Jugendamt des Landkreis Fürth - ASD

Telefon: 0911 9773-1865

E-Mail: asd@lra-fue.bayern.de

Frühe Hilfen (KOKI) Landkreis Fürth

Telefon: 0911 9773-1253

E-Mail: koki@lra-fue.bayern.de

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Diakonie für den Landkreis Fürth

Telefon: 0911 749-3335

E-Mail: erziehungsberatung@diakonie-fuerth.de

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Telefon: 08002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung

www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V.

www.wildwasser.de

Weisser Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de